

Brexit

Vier mögliche Szenarien

Auswirkungen auf Standorte, Lieferketten und Handel

(Stand: 02.07.2018)



Ausgangssituation: **EU-Mitgliedschaft**

1. Ende der EU-Mitgliedschaft, aber **Binnenmarkt**

2. kein Binnenmarkt, aber **Zollunion**

3. Verlassen der Zollunion, aber **Freihandelsabkommen**

4. kein Freihandelsabkommen, nur **WTO-Status** („Cliff Edge“)

EU-Ratstagungen vom 23.3.2018 und 29.6.2018

1. Guidelines zu den **zukünftigen Beziehungen** EU-UK beschlossen:
nur ein Freihandelsabkommen, im günstigsten Fall mit Absprachen zur regulatorischen Zusammenarbeit, angeboten
2. Guidelines zur **Übergangsphase** nochmals ausdrücklich bestätigt:
Binnenmarkt und Zollunion bleiben bis 31.12.2020 bestehen
3. Guidelines und Vertragsentwurf zum **Austrittsabkommen** nochmals ausdrücklich bestätigt: Grenzfrage Nordirland/Irland noch ungelöst

Gefahr: Der EU-Grundsatz „nothing is agreed until everything is agreed“ bedeutet, dass bis zum Abschluss aller Verhandlungen keinerlei Rechtssicherheit besteht.

Voraussichtlicher Zeitplan (mit Übergangsphase):



bis 29.3.2019:

EU-Mitgliedschaft

30.3.2019 ~ 31.12.2020:

Binnenmarkt + Zollunion

1.1.2021 ~ 31.12.2021:

Zollunion (*britischer Vorschlag*)

vermutlich ab 1.1.2021 (2022):

Freihandelsabkommen

vermieden wäre Szenario:

WTO-Status

EU-Mitgliedschaft Großbritanniens

Hauptkennzeichen:

- keine Zollformalitäten im bilateralen Handel zwischen UK und EU
- kein Nachweis des Warenursprungs im Handel zwischen UK und EU
- keine Zollzahlungen auf Drittlandswaren im bilateralen Handel
- kein Zoll auf britische oder EU-Waren im bilateralen Handel
- britische Waren gelten als EU-Waren im Handel mit Drittländern
- zollfreier Handel im Rahmen aller EU-Freihandelsabkommen

1. Brexit – erstes Szenario (30.3.2019-31.12.2020)

Ende der EU-Mitgliedschaft, aber Binnenmarkt

Hauptkennzeichen:

- keine Zollformalitäten im bilateralen Handel zwischen UK und EU
- kein Nachweis des Warenursprungs im Handel zwischen UK und EU
- keine Zollzahlungen auf Drittlandswaren im bilateralen Handel
- kein Zoll auf britische oder EU-Waren im bilateralen Handel
- britische Waren gelten **nicht** als EU-Waren im Handel mit Drittländern
- **zollfreier Handel im Rahmen aller EU-Freihandelsabkommen***

**gilt weiter für EU-Waren, jedoch nicht mehr für britische Waren*

Vereinbarte Position zu dieser 21-monatigen Übergangsphase: EU-Recht („Acquis communautaire“) gilt weiter + EUGH bleibt weiter zuständig, aber keine politische Mitbestimmung seitens UK mehr

1.1 EU-Freihandelsabkommen: Zölle

- Alle bestehenden EU-Freihandelsabkommen (z.B. Kanada, Schweiz, Norwegen, Südkorea, Mexiko, Südafrika, Ukraine, Mittelmeer- und Balkan-Staaten) gelten nicht mehr für Großbritannien.
- Dadurch keine Zollvorteile mehr für britische Waren bei der Einfuhr in diese Länder, und somit meist 5-10 % Einfuhrzoll auf britische Waren. Problem bei Endfertigung in Großbritannien!
- Wettbewerbsnachteile für britische Waren gegenüber Lieferungen aus anderen EU-Staaten, die ihre Zollvorteile weiter behalten.

Großbritannien: **erhebliche Nachteile** (Zollzahlungen)

EU/Deutschland: **geringe Vorteile** (gegenüber britischem Wettbewerb)

1.2 EU-Freihandelsabkommen: Warenursprung

- Britische Waren sind keine EU-Waren mehr sondern Drittlandswaren.
- Dadurch wechseln sie als Vorlieferungen für z.B. deutsche Endprodukte vom Status „ursprungsbegründend“ zum Status „ursprungsschädigend“. Die eigene Ursprungskalkulation sollte deshalb überprüft werden.
- Da Freihandelsabkommen einen bestimmten Mindest-Prozentsatz „ursprungsbegründender“ Vorlieferungen voraussetzen, müssen britische Lieferanten eventuell aus der Lieferkette entfernt werden.

Großbritannien: **erhebliche Nachteile** (Zölle, Bürokratie)

EU/Deutschland: **spürbare Nachteile** (Bürokratie, eventuell Zölle)

„Die 4 Grundfreiheiten“

*Überwachung durch den EUGH**

1. freier Warenverkehr

=> *keine nicht-tarifären Handelshemmnisse (Cassis de Dijon, Reinheitsgebot)*

=> *Angleichung der Mehrwert- und Verbrauchsteuersätze*

=> *keine Zöllner an der Grenze*

2. freier Dienstleistungsverkehr - einschließlich Finanzdienstleistungen

3. freier Kapitalverkehr (optional: Währungsunion / EURO; ohne UK)

4. freier Personenverkehr

=> zwingend: **Niederlassungsfreiheit*** - umfasst auch Unternehmensgründung

=> optional: keine Passkontrolle an der Grenze (“Schengen-Raum“; ohne UK)

**vermutliche Hauptgründe für den Brexit (EU-Kritik: „Rosinenpicken“)*

2. Brexit – zweites Szenario (1.1.2021-31.12.2021)

Kein Binnenmarkt, aber Zollunion

Hauptkennzeichen:

- **Zollformalitäten** im bilateralen Handel zwischen UK und EU
- kein Nachweis des Warenursprungs im Handel zwischen UK und EU
- keine Zollzahlungen auf Drittlandswaren im bilateralen Handel
- kein Zoll auf britische oder EU-Waren im bilateralen Handel
- britische Waren gelten **nicht** als EU-Waren im Handel mit Drittländern
- **zollfreier Handel im Rahmen aller EU-Freihandelsabkommen***

**gilt weiter für EU-Waren, jedoch nicht mehr für britische Waren*

Hinweis: Der Unionszollkodex (UZK) gilt nicht mehr automatisch in UK, sondern muss explizit übernommen oder durch nationales Recht abgelöst werden (**EU-Position: neue Zollunion EU-UK möglich; Voraussetzung: abgestimmte Handelspolitik**).

2.1 Zollunion EU-UK

- Da Großbritannien den Binnenmarkt verlässt, ist wieder der volle bürokratische Aufwand einer Zollabwicklung nötig.
- Bei Großbritannien betrifft dies ca. 50 % des Exports, bei Deutschland 5-10 %, je nach Branche.
- Allerdings gibt es in Deutschland viele kleine Unternehmen ohne Zollabteilungen, die sich auf die EU als Absatzmarkt beschränken. Gelegentliche Exporte, z.B. in die Schweiz, werden von Spediteuren abgefertigt. Eventuell müssten Zollabteilungen aufgebaut werden.

Großbritannien: **erhebliche Nachteile** (Bürokratie)

EU/Deutschland: **spürbare Nachteile** (Bürokratie)

3. Brexit – drittes Szenario (ab 1.1.2021 bzw. 1.1.2022)

Verlassen der Zollunion, aber Freihandelsabkommen UK:EU

Hauptkennzeichen:

- **Zollformalitäten** im bilateralen Handel zwischen UK und EU
- **Nachweis des Warenursprungs** im Handel zwischen UK und EU
- **Zollzahlungen** auf Drittlandswaren aus UK in der EU und umgekehrt
- kein Zoll auf britische oder EU-Waren im bilateralen Handel
- britische Waren gelten **nicht** als EU-Waren im Handel mit Drittländern
- **zollfreier Handel im Rahmen aller übrigen EU-Freihandelsabkommen***

**gilt weiter für EU-Waren, jedoch nicht mehr für britische Waren*

Hinweis: Da nur die EU ein Zollunionsabkommen mit der Türkei geschlossen hat, wären als Nachfolgemodelle seitens Großbritanniens zwei Freihandelsabkommen auszuhandeln, eines mit der EU und ein weiteres mit der Türkei.

3.1 Verlassen der Zollunion: Zölle

- Ausgangssituation: In einer Zollunion dürfen sich alle vom Zoll an irgendeiner Außengrenze abgefertigten Waren frei bewegen, da ein gemeinsamer, einheitlicher Außenzoll besteht.
- Ohne Zollunion muss nach UK importierte und verzollte Ware bei einer Weiterlieferung in die EU nochmals verzollt werden. Dies lässt sich nur durch ein Zolllager in UK auffangen.
- Auch Zentrallager europäischer Produkte in UK für die Auslieferung weltweit und somit wieder teilweise zurück in die EU sowie Lieferketten, die GB beinhalten, werden problematisch.

Großbritannien: **erhebliche Nachteile** (Doppelverzollung)

EU/Deutschland: **spürbare Nachteile** (Doppelverzollung)

3.2 Verlassen der Zollunion: Warenursprung

- Nur britische Waren, die bestimmte Ursprungsregeln erfüllen, erhalten Zollfreiheit bei der Einfuhr in die EU.
- Die „Britishness“ einer Ware muss deshalb nachgewiesen und überwacht werden. Eine meist Software-gestützte Berechnung anhand von Ursprungsregeln wird dazu nötig.
- Dies gilt auch umgekehrt für die Einfuhr aus der EU nach Großbritannien.

Großbritannien: **erhebliche Nachteile** (Bürokratie, eventuell Zölle)

EU/Deutschland: **spürbare Nachteile** (Bürokratie, eventuell Zölle)

3.3 Beispiel: Zollunion vs. Freihandelsabkommen

Zollunion:

Chinesische und britische Waren können beim Grenzübertritt nach Deutschland **gleich** behandelt werden (=0% Zoll) , da die chinesische Ware schon beim Grenzübertritt nach Großbritannien mit dem EU-Außenzoll belegt wurde.

EU-Großbritannien =0%=> EU-Deutschland

China ≈10% EU-Außenzoll=> EU-Großbritannien =0%=> EU-Deutschland

Freihandelsabkommen (Freihandelszone EU-UK):

Chinesische und britische Waren können beim Grenzübertritt nach Deutschland **nicht mehr gleich** behandelt werden, da die chinesische Ware erst beim Grenzübertritt nach Deutschland mit dem EU-Außenzoll belegt werden kann. Britische Ware bleibt dagegen zollfrei.

Großbritannien =0% EU-Präferenz Zoll=> EU-Deutschland

China =X% britischer Zoll=> Großbritannien ≈10% EU-Außenzoll=> EU-Deutschland

3.4 EXKURS: Warenursprung

- Bei einer **Zollunion** ist der Ursprung einer Ware unerheblich.
- Bei **Freihandelsabkommen** hingegen sollen nur Waren mit Ursprung im Partnerland von Zollvorteilen (Zollpräferenzen) profitieren.
- Da Waren meist durch Verarbeitung von **Vormaterialien** aus verschiedenen Ländern erzeugt werden, wird durch Ursprungskalkulation ermittelt, wie viele einheimische Anteile im Endprodukt stecken.
- Ursprungsregeln legen fest, wieviel fremde Vormaterialien in die Produktion einfließen dürfen, ohne den „**Präferenzursprung**“ zu gefährden (z.B. max. 50%).
- Außerdem muss im Partnerland eine echte Produktion stattfinden und nicht nur eine „**Minimalbehandlung**“ (Ziel ist die gegenseitige Wirtschaftsförderung).

3.5 Warenursprung: Berechnungsbeispiel I

EU-Mitgliedschaft = Ursprungskumulation

Materialeinsatz / Vorlieferungen:

≈25% Deutschland (EU-ursprungsbegründend)

≈25% China (EU-ursprungschädigend)

≈25% Großbritannien (EU-ursprungsbegründend)

≈25% Frankreich (EU-ursprungsbegründend)

Produktionsstandort Deutschland: EU-Ursprung 75%

- reicht für alle Freihandelsabkommen aus

Produktionsstandort Großbritannien: EU-Ursprung 75%

- reicht für alle Freihandelsabkommen aus

3.6 Warenursprung: Berechnungsbeispiel II

Beendigung der EU-Mitgliedschaft = keine Ursprungskumulation

Materialeinsatz / Vorlieferungen:

1: D (EU) 2: UK (~~EU~~)

25% | | 25% Deutschland (EU-ursprungsbegründend / UK-ursprungsschädigend)

25% | | 25% China (EU-ursprungsschädigend / UK-ursprungsschädigend)

25% | | 25% Großbritannien (EU-ursprungsschädigend / UK-ursprungsbegründend)

25% | | 25% Frankreich (EU-ursprungsbegründend / UK-ursprungsschädigend)

1. Fall: Produktionsstandort Deutschland: EU-Ursprung 50%

- reicht für viele Freihandelsabkommen aus

2. Fall: Produktionsstandort Großbritannien: UK-Ursprung 25%

- reicht für kein Freihandelsabkommen aus

4. Brexit – viertes Szenario (vermutlich vermieden)

Kein Freihandelsabkommen, nur WTO-Status

Hauptkennzeichen:

- **Zollformalitäten** im bilateralen Handel zwischen UK und EU
- **Nachweis des Warenursprungs entfällt, da keine Zollvorteile**
- **Zollzahlungen** auf Drittlandswaren aus UK in der EU und umgekehrt
- **Zollzahlungen** auf britische oder EU-Waren im bilateralen Handel
- britische Waren gelten **nicht** als EU-Waren im Handel mit Drittländern
- **zollfreier Handel im Rahmen aller EU-Freihandelsabkommen***

**gilt weiter für EU-Waren, jedoch nicht mehr für britische Waren*

4.1 WTO-Status („Meistbegünstigung“)

- Sowohl britische als auch Drittlandswaren müssen bei der Einfuhr in die EU verzollt werden und umgekehrt.
- „Meistbegünstigung“ ist hier ein trügerischer Begriff, der sich nur aus der Zoll-Vergangenheit erklären lässt.
- Es wird lediglich eine komplett willkürliche Zollerhebung verhindert, wie sie bis zum (*in der Nachkriegszeit beschlossenen*) GATT-Abkommen üblich war.

Großbritannien: **maximale Nachteile** (volle Zollzahlungen)

EU/Deutschland: **erhebliche Nachteile** (volle Zollzahlungen)

4.2 Beispiel: Freihandelsabkommen vs. WTO-Status

Freihandelsabkommen (Freihandelszone EU-UK):

Chinesische und britische Waren können beim Grenzübertritt nach Deutschland **nicht gleich** behandelt werden, da chinesische Ware erst beim Grenzübertritt nach Deutschland mit dem EU-Außenzoll belegt werden kann. Britische Ware soll dagegen zollfrei bleiben.

China =X% britischer Zoll=> Großbritannien ≈10% EU-Außenzoll=> EU-Deutschland
Großbritannien =0% EU-Präferenz Zoll=> EU-Deutschland

WTO-Status („Meistbegünstigung“):

Chinesische und britische Waren können beim Grenzübertritt nach Deutschland **wieder gleich** behandelt werden (=10% Zoll), da auch britische Ware keine Zollbegünstigung mehr erhält.

China =X% britischer Zoll=> Großbritannien ≈10% EU-Außenzoll=> EU-Deutschland
Großbritannien ≈10% EU-Außenzoll=> EU-Deutschland

- **Michael Angerbauer**
Senior Foreign Trade Manager
International Trade & Future Markets
- **ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.**
German Electrical and Electronic Manufacturers' Association
Lyoner Straße 9
D-60528 Frankfurt am Main
Tel: +49 (0)69 6302-237
e-mail: angerbauer@zvei.org